

Richtlinie über die Erteilung von Befugnissen für Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildungen (gemäß Vorstandsbeschluss vom 09.12.2020)

§ 5 Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg - Befugnis

1. Die Befugnis zur Weiterbildung wird einem Arzt/einer Ärztin nur erteilt, wenn er/sie nachweislich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig ist.

Ambulante Einrichtungen gelten mit Erteilung der Befugnis auch als zugelassene Weiterbildungsstätte.

2. Die Befugnis zur Weiterbildung erteilt die Landesärztekammer Brandenburg gemäß Weiterbildungsordnung auf Antrag. Dem Antrag ist ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm beizufügen. Anhand der Vorgaben in der Weiterbildungsordnung ist das Weiterbildungsangebot der Weiterbildungsstätte in wesentliche Themenkomplexe über einen bestimmten Zeitrahmen aufzuteilen. Das Weiterbildungsprogramm ist gleichzeitig der Leitfaden für den weiterzubildenden Arzt.
3. Es werden nur Ärzte/Ärztinnen zur Weiterbildung befugt, die die jeweilige Bezeichnung führen sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung gilt die Richtlinie zur Beurteilung der persönlichen Eignung eines Arztes als Weiterbildungsbeauftragter gemäß Vorstandsbeschluss vom 09. Juli 2011.
4. Die nach § 5 Abs. 2 WBO geforderte mehrjährige Tätigkeit gilt für Facharztweiterbildungen nach drei Jahren, für Schwerpunktweiterbildungen nach zwei Jahren und für Zusatzweiterbildungen mit festgelegter Weiterbildungszeit nach einem Jahr als erfüllt. Für Zusatzweiterbildungen, für die nicht zwingend eine Weiterbildungszeit absolviert werden muss, gilt das Erfordernis einer mehrjährigen Tätigkeit nicht.
5. Die Befugnis kann grundsätzlich nur für eine Facharztweiterbildung und/oder einen zugehörigen Schwerpunkt und/oder für eine Zusatzweiterbildung erteilt werden. Über Abweichungen entscheidet der Weiterbildungsausschuss der Landesärztekammer.
6. Der weiterbildungsbefugte Arzt/die weiterbildungsbefugte Ärztin muss bezüglich der Gestaltung der Weiterbildung weisungsfrei sein. Vorrangig wird dem Chefarzt/Leitenden Arzt bzw. der Chefärztin/Leitenden Ärztin der Weiterbildungsstätte die Befugnis erteilt. Dieser/Diese kann zugunsten eines Arztes/einer Ärztin mit entsprechender Qualifikation auf die Befugnis verzichten und die Durchführung der Weiterbildung an diesen/diese delegieren. Dafür bedarf es einer entsprechenden Antragstellung des benannten Arztes/der benannten Ärztin und der schriftlichen Verzichtserklärung des Chefarztes/Leitenden Arztes bzw. der Chefärztin/Leitenden Ärztin.

Bei mehreren Anträgen aus einer Weiterbildungsstätte für ein und dieselbe Bezeichnung wird der Chefarzt/Leitende Arzt bzw. der Chefärztin/Leitenden Ärztin befugt oder es wird eine gemeinsame Befugnis erteilt.



7. Für die Beurteilung des Umfangs der Befugnis sind u. a. folgende Kriterien ausschlaggebend:
 - Personelle Besetzung der Weiterbildungsstätte
 - Technische Ausstattung der Weiterbildungsstätte
 - statistische Angaben zum Patientendurchgang
 - Leistungsnachweise über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
 - internes und externes Fortbildungsangebot für Ärzte in Weiterbildung
 - Art und Umfang der Konsiliartätigkeit zwischen den Fachgebieten
 - Nachweis interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - Weiterbildungsplan für Ärzte in Weiterbildung
 - Räumliche Gegebenheiten (nur bei ambulanten Einrichtungen)
8. Die Befugnis wird ab Antragstellung erteilt. Die Befugnis wird jedoch grundsätzlich maximal sechs Monate rückwirkend erteilt.
9. Die erteilte Befugnis kann jederzeit durch die Landesärztekammer überprüft werden.